



Informationen zum SEPA-Lastschriftmandat

Stadt Kaufbeuren
Stadtkasse
Kaiser-Max-Str. 1
87600 Kaufbeuren

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben die Möglichkeit wiederkehrende Zahlungen an die Stadt Kaufbeuren im Lastschriftverfahren von Ihrem Girokonto abbuchen zu lassen. Sie sparen sich dadurch den Weg zu Ihrer Bank und versäumen keine Zahlungstermine. Zudem können Sie auf diese Weise den Anfall zusätzlicher Kosten wie Mahngebühren und Säumniszuschläge vermeiden. Da diese Zahlungsweise darüber hinaus sehr effizient ist, liegt die Nutzung in beiderseitigem Interesse. Wir empfehlen daher ausdrücklich die Teilnahme an diesem Zahlverfahren.

*Zur Teilnahme füllen Sie bitte das **umseitige SEPA-Lastschriftmandat** vollständig aus und senden das **Original** bitte per Post an uns zurück oder werfen es direkt in unsere Briefkästen am Rathaus ein. **Das SEPA-Mandat ist nur mit Datum und Originalunterschrift gültig, eine Übermittlung per Fax oder E-Mail genügt nicht.** Die Teilnahme am Lastschriftverfahren erfolgt freiwillig. Das erteilte SEPA-Mandat gilt bis auf Widerruf.*

Wir veranlassen dann die Abbuchung der wiederkehrenden Beträge zur jeweiligen Fälligkeit. Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihr Konto die erforderliche Deckung aufweist, um unnötige Rücklastschriften und deren Kosten zu vermeiden. Sollte dennoch einmal eine Rücklastschrift erfolgen, buchen wir nicht mehr von Ihrem Konto ab und Sie müssen selbst fällige Beträge überweisen. Das SEPA-Lastschriftmandat wird dann bis auf Weiteres von uns nicht mehr genutzt. Die angefallenen Rücklastgebühren berechnen wir Ihnen weiter.

Sie haben jederzeit die Möglichkeit, gegen eine Abbuchung innerhalb von acht Wochen beginnend mit dem Buchungsdatum bei Ihrer Bank, Widerspruch einzulegen. Wir bitten Sie jedoch, vor einem Widerspruch, mit uns Rücksprache zu halten, da durch den Rückruf einer Lastschrift Kosten entstehen. Änderungen Ihrer Bankverbindung teilen Sie uns bitte schriftlich mit.

Hinweis zur Grundsteuer

Geht ein Objekt auf einen anderen Eigentümer über, so bleibt der bisherige Eigentümer bis zur Fortschreibung durch das Finanzamt auf den neuen Eigentümer grundsteuerpflichtig. Ein im Laufe des Jahres übergegangenes Objekt wird dem neuen Eigentümer erst zum 1. Januar des Folgejahres zugerechnet. Nach den §§ 9 und 10 GrStG sind Zahlungen bis zum Erhalt des Einstellungsbescheids zu leisten.

Ansprechpartner der Stadtkasse Tel.Nr.: 08341/437-
224 Frau Bartenschlager (A – F)
229 Frau Frei (G – L)
225 Frau Mähler (M – S)
223 Frau Willer (T – Z)

